

1.4 Wasserpreis bei Bauten

- a) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgelegt, wird ein pauschales Wasserentgelt erhoben.
- b) Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben frei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
- c) Wird auf Antrag des Anschlussnehmers zur Feststellung des Bauwasserverbrauchs ein Wasserzähler verwendet, so ist neben dem Verbrauchsentgelt noch für jeden angefangenen Kalendermonat ein Grundpreis in Höhe des Dreifachen nach Abs. 3 zu entrichten.

1.5 Bereitstellungsentgelt

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zu Spitzendeckung oder zum Erstbezug dienen soll. Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben dem Wasserpreis nach dem Zählertarif und dem Grundpreis ein jährliches Bereitstellungsentgelt zu entrichten. Dieses Entgelt ist nach den Kosten zu bemessen, die der Stadtwerke Giengen GmbH im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) § 9 AVBWasserV

- 2.1 Für Anschlüsse innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für Baugebiete der Stadt Giengen/Brenz ist ein Baukostenzuschuss zu entrichten. Er beträgt:

	Nettobetrag in €	Bruttobetrag in €
a) bei einem Grundstück mit einer Straßenfrontlänge bis zu 15 m (Grundbetrag)	750,00	802,50
b) für jeden weiteren Meter Straßenfrontlänge (Mehrlänge) des anzuschließenden Grundstückes zusätzlich	50,00	53,50

Bei der Straßenfrontlänge ist die gesamte Länge des an die Straße grenzenden Grundstücks maßgebend, an welcher der Wasseranschluss erfolgt. Bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die an mehrere Straßen grenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Länge des Grundstückes der Straßenseite, an der der Wasserhausanschluss angeschlossen wird.

- 2.2 Für Anschlüsse außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes wird der Baukostenzuschuss von Fall zu Fall ermittelt. Für nur zeitweise genutzte Anschlüsse (z.B. Wochenendhäuser) und Anschlüsse mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand wird der Baukostenzuschuss für die zu vereinbarende Übergabestelle ebenso ermittelt.
- 2.3 Bei Erhöhung des Leistungsbedarfes einer Kundenanlage über den Rahmen der bisherigen Vorhaltung hinaus ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen, der von den Stadtwerken in Anlehnung an die Bestimmungen über die Baukostenzuschüsse bei Neuanschlüssen nach Lage der jeweiligen Verhältnisse ermittelt wird.
- 2.4 Bei Gewerbe- oder Industriebetrieben, deren Summendurchfluss pro Hausanschluss 10 Liter/Sekunde überschreitet, ist der Baukostenzuschuss neu zu errechnen und nach Lage der jeweiligen Verhältnisse zu ermitteln.
- 2.5 Vorgenannte pauschalisierte Sätze gelten nur, soweit die Summe der Baukostenzuschüsse 70 vom Hundert der, bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen in diesem Versorgungsgebiet, nicht übersteigen. Übersteigt die Summe der pauschalisierten Baukostenzuschüsse 70 vom Hundert, so errechnet sich der Baukostenzuschuss nach § 9 AVBWasserV nach folgender Formel:

$$BKZ = B \times 0,7 \quad \frac{F}{G}$$

Dabei bedeuten:

B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Versorgungsanlagen im Versorgungsbereich

F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (§ 9 Abs.2 AVBWasserV)

G = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Versorgungsbereich an die Versorgungsanlage angeschlossen werden können (§ 9 Abs.2 AVBWasserV)

3. Kostenersatz für die Erstellung und Veränderung von Hausanschlüssen

§ 10 AVBWasserV

Gemäß § 10 Abs. 3 AVBWasserV ist jedes Grundstück oder jedes Gebäude (Haus) mit einem Hausanschluss zu versehen. Die Kosten für die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses und die Kosten für die Veränderung auf Veranlassung des Abnehmers sind nach § 10 Abs. 4 AVBWasserV vom Abnehmer zu tragen und werden mit folgenden Einheitssätzen in Rechnung gestellt:

3.1 Grundbetrag

Mit dem Grundbetrag werden die Herstellungskosten des Hausanschlusses für den Bereich der öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Parkplätze) pauschal abgerechnet.

	Nettobetrag in €	Bruttobetrag in €
a) Bei Herstellung des Hausanschlusses im Schacht im Zuge von Leitungsverlegung (erstmalige Versorgung eines bestehenden Baugebiets oder eines Neubaugebiets) oder im Zuge von Erneuerungen des Ortsnetzes im Straßenbereich bereits versorgter Gebiete	1.000,00	1.070,00

b) In allen übrigen Fällen (insbesondere Einzelverlegung eines Hausanschlusses in bereits versorgten Gebieten) bei Anschluss im Schacht	1.460,00	1.562,20
c) Bei Herstellung des Hausanschlusses mit Anbohrschelle im Zuge von Leitungsverlegungen (erstmalige Versorgung eines bestehenden Baugebiets oder eines Neubaugebiets) oder im Zuge von Erneuerungen des Ortsnetzes im Straßenbereich bereits versorgter Gebiete	970,00	1.037,90
d) In allen übrigen Fällen (insbesondere Einzelverlegung eines Hausanschlusses in bereits versorgten Gebieten) bei Anschluss mit Anbohrschelle	1.400,00	1.498,00

Im Grundbetrag sind die Kosten für die Hauseinführung, den Zählereinbau und die Inbetriebnahme enthalten.

3.2 Zuschlag zum Grundbetrag je voller lfd. m Hausanschlussleitung auf Privatgrundstücken

	Nettobetrag in €	Bruttobetrag in €
a) in befestigten Flächen	110,00	117,70
b) in unbefestigten Flächen	65,00	69,55
c) bei Selbstgrabung und Wiederverfüllung (ohne Sandbett) ermäßigen sich die unter a) und b) genannten Sätze auf je lfd. m	15,00	16,05

Werden über einen Hausanschluss mehrere Gebäude (z.B. Reihenhäuser) an das Wassernetz angeschlossen, wird der unter Ziffer III.1 a) bis d) genannte Grundbetrag nur einmal berechnet. Neben den Leitungskosten nach Ziffer III.2 a) bis c) wird ab jedem zweiten angeschlossenen Gebäude ein zusätzlicher Pauschalbetrag von 260,00 € netto = 278,20 € brutto erhoben.

Die Kostenersätze entstehen und werden fällig nach Abschluss der Arbeiten. Sie sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zahlbar. Bei besonderen Verhältnissen ist die Stadtwerke Giengen GmbH berechtigt, von den Pauschalsätzen abzuweichen und nach dem tatsächlichen Aufwand abzurechnen.

4. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sowie sonstige Kostenberechnungen

Bei Zahlungsverzug und Stundungen werden Mahngebühren erhoben. Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, die nicht von der Stadtwerken Giengen GmbH zu vertreten sind, sind zu ersetzen.

Für jeden Einsatz von Beauftragten der Stadtwerke Giengen GmbH werden berechnet:

	Nettobetrag in €	Bruttobetrag in €
zum Einzug einer fälligen Forderung	32,25	32,25
zum Einstellen der Versorgung und Wiederinbetriebsetzen einer Kundenanlage nach Einstellung wegen Zahlungsverzug	92,00	92,00

Im Übrigen werden allen Kostenersätzen 70,00 € netto = 74,90 € brutto je Monteurstunde zugrunde gelegt. Bei Einsätzen außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50 % berechnet. Dieser Kostenansatz für die Monteurstunde wird der jährlichen Lohnpreisentwicklung angepasst.

5. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bedingungen ergeben, kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

6. Inkrafttreten

Diese Regelungen gelten ab dem 01. Februar 2023